

Gerechtigkeit in Europa. Ideengeschichtliche Rückblicke und politische Umblicke
von Jens Nordalm (Berlin)

Die Bitte der Veranstalter war es, eine europäische Ideengeschichte der Gerechtigkeit zu skizzieren. Der Versuch wird hier gemacht. Aber ebenso versucht dieser Beitrag, sich in ein Verhältnis zur Tagung im Ganzen zu setzen, auf ihren Ausgangsimpuls zu reagieren, einige ihrer übergreifenden Fragen zu erörtern.

War also eigentlich der Ideenhistoriker gemeint, fühlte sich doch schnell der Staatsbürger angesprochen. Denn die Frage nach der Gerechtigkeit heute und morgen scheint mir eine politische, nicht eine wissenschaftliche, nicht einmal eine politik-wissenschaftliche, allenfalls eine philosophische. Das politische Handeln orientiert sich an Begriffen von Gerechtigkeit, für deren Klarheit die Philosophie zuständig ist.

Der Gedanke, der zur Einrichtung dieser Sektion „Werteveränderung und Gerechtigkeit in Europa“ führte, war laut Tagungsankündigung dieser: Gerechtigkeit, das Verhältnis von Freiheit und Solidarität, gehört zur Grundausstattung des europäischen Selbstbewußtseins. Gegenwärtige europäische Sozialstaatskrisen gefährden unsere Idee und unsere Ordnung der Gerechtigkeit und gefährden damit die noch zarte europäische Identität.

Dagegen wird in diesem Beitrag argumentiert, daß heutige europäische Sozialstaatskrisen in keiner Weise das Gut der Gerechtigkeit gefährden. Vielmehr müssen schlicht nach Maßgabe eines heute sicherlich vernünftig neuzuformulierenden Verständnisses von Gerechtigkeit unsere europäischen sozialstaatlichen Ordnungen überarbeitet werden.

Aachen im Mai der Tagung scheint sich vom konservativen Sozialprotest des Frühjahrs im nahen Frankreich beunruhigt und inspiriert haben zu lassen. Aber die europäische Wohlstandsangst des Jahres 2006 ist kein Indiz für eine Gefährdung der bald 3000jährigen europäischen Gerechtigkeitsidee und -tradition. Gegen die vorgesehene Lockerung des Kündigungsschutzes sind hauptsächlich Oberschüler und Studenten auf die Straße gegangen. 75 Prozent der jungen Leute in Frankreich

geben als Berufsziel den Staatsdienst an, in dem die Arbeitsplätze am sichersten, die Privilegien am üppigsten und die Druckmittel der Gewerkschaften am größten sind. „So ist ein dichtes Widerstandsgewebe gegen Reformen, überhaupt gegen jegliche Art Veränderung, entstanden“, urteilte die FAZ.

Der Geist der Besitzstandswahrung ist gewiß in Frankreich noch deutlicher ausgeprägt als anderswo in Europa. Aber die Beobachtung läßt sich doch verallgemeinern. Allenthalben wird Veränderung gefürchtet, nicht hochsensibel Gerechtigkeit verteidigt.

Europa, so könnte man formulieren, besteht geradezu darin, Recht und Gerechtigkeit immer neu zu diskutieren und herstellen zu wollen, anzupassen. Europa wird das auch im Angesicht der Krise herkömmlicher Sozialstaatlichkeit tun und eben gerade darin das Europäische beweisen. Es wird nicht an seiner Identität irre, sondern es beweist diese Identität in der Neujustierung seiner Gerechtigkeitsordnungen.

Dabei ist die Skepsis sehr berechtigt, ob sich das „Problem“ der „Gerechtigkeit“ im Kontext von Sozialstaatskrisen überhaupt als ein europäisches diskutieren läßt. Franz-Xaver Kaufmann hat darauf hingewiesen, daß die Sozialpolitik nach wie vor im Bereich nationaler gesellschaftlicher Kosmologien verlaufe. Normative Orientierungen, Situationsbeschreibungen, selbst die sozialwissenschaftliche Reflexion unterscheiden sich erheblich. Es fehlt hier weitgehend an europäisch akzeptierten Leitvorstellungen. Die Frage der Tagung „Europäisches Sozialmodell oder Wohlfahrtsstaaten in Europa?“ wird in die Richtung des Letzteren zu beantworten sein, wenn man eine gerechtigkeitsorientierte politische Praxis im Auge hat. Und um die soll es doch gehen.

Diese Praxis scheint sich in Deutschland wie in Europa auf dem Weg zu einer Gerechtigkeitspolitik zu befinden, die auf andere Instrumente als das der materiellen Umverteilung setzt: auf Hilfe zur Selbsthilfe, auf Stärkung der Eigenverantwortung, auf Stärkung der kulturellen Kompetenzen, die eine selbständige Lebensführung ermöglichen.

Parallel dazu verschiebt sich in Deutschland und Europa auch das Verständnis des Gerechtigkeitsbegriffs hin zu einer Chancen- oder Teilhabe-Gerechtigkeit und eher weg von einer Verteilungs-Gerechtigkeit. Auch im Zentrum der begrifflichen Bemühungen steht heute die Gerechtigkeit als Eigenschaft einer Ordnung, die jeden zur Teilhabe an den jeweils besten Möglichkeiten einer Gesellschaft befähigt, und dies vor allem durch Bildung und durch Arbeit.

Und neue Konsensstiftungen sind seit den 1990er Jahren ja auch gelungen, denken wir an die skandinavischen Länder oder die Niederlande. Wenn die europäischen Länder in diesem Sinne verändern und anpassen, haben sie europäische Gerechtigkeitsidentität bewiesen. Wir müssen unsere politischen Hausaufgaben machen. Gerechtigkeit hieß noch nie staatliche Sicherung des Lebensstandards.

Aus der Perspektive einer universalistischen Ethik sind die sich in der Globalisierung vollziehenden Prozesse der Angleichung des durchschnittlichen Wohlstandsniveaus überdies zu begrüßen. Auch in dieser Sicht ist nicht Gerechtigkeit gefährdet, sondern befinden wir uns im Gegenteil auf dem Weg zu einer gerechteren Weltordnung. Schon sprechen wir kaum noch von einer „Dritten Welt“, sondern immer mehr von der „Einen Welt“.

Die Weigerung, heute Gerechtigkeit gefährdet zu sehen, durchzieht auch die Texte des führenden deutschen Sozialstaatsforschers Franz-Xaver Kaufmann, der wahrlich nicht neoliberaler Kältherzigkeit verdächtigt werden kann. So schreibt Kaufmann 1999 nüchtern: „Der heute anstehende ‚Umbau des Sozialstaates‘ wird zu Leistungskürzungen da und dort führen, und es ist abzusehen, dass dies auch die sozial Schwachen trifft.“ Sobald diese überproportional betroffen würden, wäre allerdings im Rahmen der etablierten Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik mit einem Einspruch des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen. Daß wir davon so weit entfernt sind, zeigt indirekt, wie gerechtigkeits-unproblematisch die gegenwärtigen deutschen Sozialstaatsreformen sind. „Die seit einigen Jahren offenkundige Verknappung der Mittel für die rechtlich festgelegten Sozialleistungen hat in nahezu allen Wohlfahrtsstaaten zu politischen Auseinandersetzungen um Höhe und Standards der Sozialleistungen und die Behebung der Finanzierungsengpässe geführt, wobei die gefundenen Lösungen jedoch weit auseinandergehen und

ernsthafte politische Konflikte geschweige denn politische Desorganisationserscheinungen ausgeblieben sind.“ So Kaufmann 2004 in einer weiteren seiner vorbildlich nüchternen Analysen.

Insgesamt scheint die Tagung, genau wie viele Teile der allgemeinen Diskussion, Gerechtigkeit auf so etwas eher Unklares und historisch Junges wie „soziale Gerechtigkeit“ zu verengen, die man erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kennt. Sie findet sich als „giustizia sociale“ zuerst in der christlichen Sozialethik zunächst Italiens. Dagegen ist zu bekräftigen, daß Gerechtigkeit in Europa historisch und auch systematisch-sachlich zuerst Recht, Rechtsgleichheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsstaatlichkeit und politische Gleichheit heißt. Diese Gerechtigkeit ist europäisch-amerikanische Identität. Und hier ist keine Krise.

Überhaupt, Amerika: Die Tagungsankündigung wie die allgemeine Diskussion äußern sich recht überheblich über die Lage der Gerechtigkeit in Amerika. Ganz beiläufig schrieb der Sozialwissenschaftler Peter Wagner kürzlich in einem Aufsatz, die Verpflichtung zur Solidarität untereinander unterscheidet Europa von den USA. Einmal ganz abgesehen von der Verfassungs-Vorläuferschaft und der Rechtskultur Amerikas: Das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit, von Individualität und Solidarität ist eben immer neu ein auszuhandelndes. Und zwischen den Extremen kann da vieles „Gerechtigkeit“ heißen.

So gibt es in den USA seit Franklin D. Roosevelts Reformen immer wieder ein erstaunlich hohes Maß an staatlicher Wohlfahrtsunterstützung, etwa für Frauen und Veteranen. Und so bleibt überhaupt nicht viel von der angeblichen Kluft zwischen europäischer und U.S.-amerikanischer Gerechtigkeitspolitik, wenn man genau hinsieht. Selbst Franz-Xaver Kaufmann, der diesen Unterschied aufzeigen will und der die USA nicht für einen Sozialstaat hält, fällt unentwegt in Formulierungen bloß gradueller Unterschiede. Zwar gebe es in den Vereinigten Staaten auch Sozialeinrichtungen, die öffentlich verwaltet würden. Aber die Sozialpolitik spiele „eine weit geringere Rolle“. Zwar werde durch eine Art negative Einkommenssteuer für die Erwerbstätigen ein Mindesteinkommen gesichert. Aber der Sicherungsstatus der Nichterwerbstätigen sei „erheblich verschlechtert“ worden. Oder die Leistungen

der bundesstaatlich geregelten Arbeitslosenversicherung würden „normalerweise für einen erheblich kürzeren Zeitraum und in geringerer Höhe als in Europa“ gewährt.

Offenbar gibt es hier nur Unterschiede des Grades; und das mögen gar gerechtigkeits-irrelevante Unterschiede sein. Eher versteckt begegnet bei Kaufmann noch der Satz, daß „die Bildungschancen wie auch der Arbeitsmarkt in den Vereinigten Staaten offener als in Europa“ seien. Das Urteil sei gewagt, daß gerade dies ein Ausdruck intakter Gerechtigkeit und für uns Europäer geradezu eine Richtungsweisung neuer Gerechtigkeitspolitik ist.

Die europäische Ideengeschichte der „Gerechtigkeit“

Die Bereicherung des Gerechtigkeits-Konzepts um eine sozial-materielle Komponente ist gerade einmal 200 Jahre alt, die sozialstaatlichen Strukturen der europäischen modernen Industriegesellschaften gerade einmal 120 Jahre. Die „Krise“ von beidem hat keine historischen Vorbilder. Was soll Historie hier helfen? Wie kann eine Ideengeschichte der Gerechtigkeit der Tagung helfen? Die Frage kann nur der Versuch selbst beantworten.

Seit Homer, so scheint es, wandeln sich in Europa nicht die Wertschätzung der Gerechtigkeit und des Rechts und nicht die Gedankenbewegung, soziales Verhalten oder soziale Ordnung als gerecht oder ungerecht zu beurteilen. Sondern es wandeln sich Auffassungen vom Verhältnis von Gerechtigkeit und Recht. Die Auffassungen reichen von einem Naturrechtsdenken der Abhängigkeit des Rechts von einer natürlichen Gerechtigkeit bis zu einem, wie es später heißt, Rechtspositivismus, der eine solche natürliche Gerechtigkeit nicht kennt. Dabei scheint in der Ideengeschichte doch die Gerechtigkeit als ein überpositiver Maßstab des Rechts das Dominierende zu sein.

Für das Volk Israel ist die Gerechtigkeit in dem von Gott gewährten Bund begründet. Bei Homer finden wir das Abstraktum „Gerechtigkeit“ noch nicht, wohl aber das Adjektiv „gerecht“. Recht und Gerechtigkeit sind hier noch nicht geschieden. In Platons *Politeia* ist Gerechtigkeit die allgemeine grundlegende Tugend des

Menschen im Staat: „Das Seinige tun und nicht vielerlei treiben, ist Gerechtigkeit“. Sie ist die Zusammenfassung aller politischen Tugenden.

Auch bei Aristoteles ist sie die höchste der Tugenden. Aber er bereichert sie durch die Betonung ihres sozialen Charakters. Und er kennt auch eine Gerechtigkeit im juristischen Bereich neben anderen Tugenden. Hier zerlegt sie sich in die ausgleichende Gerechtigkeit (*directiva*: bei Rechtsbruch oder Vertrag) und die austeilende Gerechtigkeit (*distributiva*: Zuteilung in einer Gemeinschaft). Die Gerechtigkeit der Verteilung wird bei Aristoteles verdienstethisch begründet. Verteilt werden nicht materielle Güter, verteilt wird Anerkennung nach dem politisch-ethischen Verdienst, nach der Würdigkeit der Bürger in der Polis.

Beide Formen sind orientiert am Prinzip der Gleichheit: Gleiches Gleichen; Ungleiches Ungleichen. Seit Aristoteles können wir Gerechtigkeit nicht ohne Gleichheit definieren. So konnte die Gleichheit das Herzstück der Rechtsstaatlichkeit werden. Aristoteles greift auch die Unterscheidung von Naturrecht und gesetzlichem Recht auf, die sich zuerst bei den Sophisten des 5. Jahrhunderts findet.

In diesem doppelten Verständnis der allgemeinen und der juristischen Gerechtigkeit tradiert die weitere antike Philosophie die Lehre des Aristoteles. Daneben ist Gerechtigkeit im biblischen Gebrauch Gottes Gerechtigkeit, und der gerechte Mensch ist der gottesfürchtige Mensch. Die theologische und die ethisch-politische Bedeutung von Gerechtigkeit bleiben – im Konkreten ganz unterschiedlich – für das spätere Denken maßgebend.

Politisch konkretisiert werden Gerechtigkeit und Recht im Anschluß an die stoische Lehre noch einmal im römischen Staatsdenken. Im 3. Buch von Ciceros *De re publica* besteht Laelius auf der Existenz von Naturrecht und Gerechtigkeit. Es gebe ein absolutes Gesetz, das im Einklang mit der Natur stehe. Es binde den einzelnen ebenso wie die Gemeinwesen und sei mit der rechten Vernunft, schließlich mit Gott identisch. In Ciceros *De legibus* bedingen Naturrecht („Naturgesetz“), höchste Vernunft, göttliche Schöpfung und Gotteserkenntnis einander und ermöglichen sittliches Handeln im individuellen wie im staatlichen Leben. Der beste Staat ist der

gesetzgeberisch besteaingerichtete Staat, der beste Staatsmann eher ein rechtskundiger Gutsverwalter als ein Herr.

Für das Mittelalter wäre neben der Rezeptionsgeschichte dieses römischen Rechts- und Gesetzesdenkens auf die Wirkungsgeschichte der aristotelischen *Politik* zu verweisen, allerdings mit der Einschränkung, daß eine Philosophie des Gemeinwesens für den christlich-scholastischen Denker anders als für Aristoteles nicht die Leitdisziplin der praktischen Wissenschaften sein konnte. Denn das Glück des Bürgers in der Polis wird von der ewigen Seligkeit des Menschen überragt. Entsprechend behält die individuelle Ethik ihren Vorrang. Aber es ist doch eine Leistung der Scholastik, genauer Thomas von Aquins, die gesetzgeberische Tätigkeit in die Staatslehre systematisch eingeordnet zu haben: Der Staat bedarf des Gesetzgebers, der die Gemeinschaft erst auf das Gemeinwohl hinlenkt.

Es wäre, früher noch, auf die frühmittelalterliche Herrscherethik und christliche Herrschertheologie zu verweisen. Dort ist die wägende Gerechtigkeit neben der vorausschauenden Klugheit, der standhaften Tapferkeit und der geduldigen Mäßigung eine der vier Herrschertugenden. Bei Augustin und ihm folgend Alcuin findet die Herrschertugend der Gerechtigkeit ihre höchste christlich-theologische Formung. Sie wird gleichbedeutend mit der Liebe zu Gott und dem Nächsten, also mit der Beachtung der Gesetze Gottes. Die Gerechtigkeit „ergießt sich“, so Augustin, über alle anderen Tugenden. Sie bildet hier den Kern der auf den Herrscher angewandten Ethik. Er soll Gottes Gesetze beachten und für ihre allgemeine Beachtung sorgen.

Und es wäre auf Johannes von Salisbury im 12. Jahrhundert zu verweisen, der von der *aequitas* (der Angemessenheit, Billigkeit) als dem göttlichen Gesetz alles Seienden sprach, das sich im Gemeinwesen durch das Ordnungsprinzip der *iustitia* verwirkliche. Über den König komme dieses Seinsgesetz in der öffentlichen Ordnung zur Geltung. Er verwirklicht die *aequitas*, indem er die Gerechtigkeit liebt und seine Gesetzgebung an ihr ausrichtet. Dieser Zusammenhang macht die Gesetzlichkeit rechter Herrschaft aus. Den Herrscher, der diesen Zusammenhang unterbricht, zu töten, sei „billig und recht“. Es ist hier überhaupt an die Naturrechts- und

Gerechtigkeits-Kontexte der Widerstandslehren etwa Wilhelm von Ockhams oder in den späteren politisch-religiösen Bürgerkriegen zu erinnern.

Luther nimmt die jüdische und patristische Deutung der Gerechtigkeit wieder auf. Es geht ihm um die Beziehung zwischen Gott und dem Menschen. Gerechtigkeit begegnet bei ihm als Rechtfertigung des Menschen aus Gnade und allein durch den Glauben. Die Zwei-Reiche-Lehre Augustins hat die lutherische „Zwei-Gerechtigkeits-Lehre“ zur Folge. Neben der *iustitia evangelica* des Verhältnisses zwischen Gott und dem Menschen steht die nicht nur theologisch weniger bedeutsame *iustitia civilis*.

Für die Geschichte des Gerechtigkeitsdenkens in der Neuzeit hat man zwei allgemeine Trends herausgestellt: Zum einen die Säkularisierung des Naturrechts (etwa durch Hobbes oder Pufendorf), zum anderen seine Konkretisierung zum Normensystem, zum Rechtssystem. Dies letztere entsprach einem Bedürfnis aus der Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse: der Entwicklung des kaufmännischen Handels und der Entstehung bürgerlicher Gesellschaftsschichten.

Am Beginn steht hier Hobbes' Depotenzierung der Gerechtigkeit. Es gibt sie nur im Staat, dessen alleiniger Zweck die Sicherheit ist. Es gibt „recht“ und „unrecht“ nur im Staat. Gerechtigkeit ist, dem Gesetz zu gehorchen. Bei Locke ist Gerechtigkeit die Eigenschaft einer Gesellschaftsordnung, in der das Privateigentum (d.h. auch Leben und Freiheit!) geschützt ist. Kant dann versteht die Gerechtigkeit als Eigenschaft der Gesellschaft im bürgerlichen Zustand: Das formale Prinzip der Möglichkeit des rechtlichen Zustandes unter Menschen, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt bei ihm öffentliche Gerechtigkeit.

Wirksam geworden ist all dies Naturrechts- oder Vernunftrechts-Denken in den Kodifikationen des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts: Bayern, Preußen (Allgemeines Landrecht), Österreich, die Napoleonischen Verfassungen, die Menschenrechtserklärungen in Amerika und Frankreich.

Das hier im Hintergrund stehende Rechtsstaatsdenken im Anschluß an Sieyès oder Kant wird dann seit den Frühsozialisten, seit Babeuf oder Saint-Simon überstiegen zu einer Aufmerksamkeit für die materiellen Bedingungen der Freiheit und Gleichheit.

In Deutschland wird im Anschluß an Hegel bei Marx oder Lorenz von Stein die Gerechtigkeit nun als Praxis der Freiheit gegen die bloße Idee der Freiheit gefaßt. Die ökonomischen Grundlagen der Freiheit, wenn auch nicht immer ein ökonomisch-sozialer Egalitarismus, treiben nun alle politischen Richtungen im 19. Jahrhundert um: ob die katholischen Sozialpolitiker, einen Bischof Ketteler oder einen Franz Hitze, ob einen Liberalen wie John Stuart Mill, der ebenfalls die Notwendigkeit sah, den Arbeitern erst die tatsächliche Teilhabe an der Freiheit zu ermöglichen, oder ob Konservative wie Thomas Carlyle oder Lorenz von Stein.

Hier, im Kontext der Industrialisierung, wird die Gerechtigkeit zur „sozialen“ Gerechtigkeit, die bis heute in der politischen Diskussion dominant geblieben ist. Blickt man zurück, dann trieb in der Neuzeit zuerst der Sicherheitsstaat den Freiheit und Sicherheit effektiver wahrenen Rechts- und Verfassungsstaat aus sich hervor, bevor dieser wiederum zur vorläufigen Vollendung seiner Freiheitswahrung zum Sozialstaat wurde.

Markante Stationen des Gerechtigkeitsdenkens im 20. Jahrhundert sind Hans Kelsens positivistische Skepsis (Gerechtigkeits-Definitionen seien „völlig leere Formeln“), die Wiederbelebung materialer Gerechtigkeitsideale nach der positivrechtlichen Auflösung aller moralischen Intuitionen im Nationalsozialismus, Friedrich August von Hayeks Geißelung des Begriffs der „sozialen Gerechtigkeit“, der er jeden Sinn bis auf den des politischen Totschlagsarguments absprach, und die Verteilungsphilosophie des egalitären Liberalismus vor allem in den USA. Letzterer (Rawls, Dworkin, Nagel oder Nozick) verirrt sich jedoch in wiederum freiheitsgefährdenden Visionen des gründlichsten staatlichen Ausgleichs natürlicher und sozialer Ausgangsunterschiede, wie Wolfgang Kersting sehr schön gezeigt hat.

Mehr als eine schwache Chancengleichheit will Kersting deshalb als Ziel von Gerechtigkeitspolitik nicht anerkennen. „Soziale Gerechtigkeit“ lässt sich nicht als Verteilungsgerechtigkeit explizieren; für eine Gleichverteilung von Gütern ist bis heute kein Prinzip gefunden worden. Hier bleibt alles notwendig unscharf und umstritten. Sinn macht die Gerechtigkeitsforderung nur, wenn man sie zurückholt auf einen Boden, der von der Politik legitimerweise bearbeitet werden kann: auf den Boden der *Rahmenbedingungen* individuellen Handelns. Es geht um die

Bereitstellung der institutionellen Voraussetzungen selbsttätiger Lebensführung: Rechtsstaat, Demokratie, Erziehung, Bildung, Arbeitsmarkt, Versorgung mit einem bürgerlichen Existenzminimum in Notfällen. Soziale Gerechtigkeit fordert (annähernd!) gleiche Chancen für eine selbständige Lebensführung.

Neben dieser strengen Begrenzung der Reichweite des Gerechtigkeitsbegriffs im Sozialstaat stehen heute die versöhnlich-allgemeinen Sätze Otfried Höffes: „Eine Welt, in der Gerechtigkeit herrscht, stellt ein Leitziel der Menschheit dar, das vor allem in der Erfahrung vitaler Ungerechtigkeit von Bedeutung ist.“ Und: „Mit der Gerechtigkeit wird der Bereich des Sozialen einer Idee des uneingeschränkten Guten unterworfen.“ Höffe fasst damit diesen historischen Rückblick gültig zusammen, dessen bedeutende Stationen die Gleichheits-Überlegungen des Aristoteles, das römische Rechtsdenken, Naturrecht und Herrscherethik des Mittelalters, Sicherheitsstaat, Rechtsstaat und Menschenrechtskodifikationen, zuletzt die soziale Präzisierung des Gerechtigkeitsbegriffs im 19. Jahrhundert waren. –

Neben der Ideengeschichte der Gerechtigkeit als einem europäischen Charakteristikum darf nun nicht das Institutionelle vergessen werden: Sozialpolitik und Sozialstaatlichkeit, die soziale Praxis, sind ein Kennzeichen Europas. Hier wurde die ökonomische Dynamik der Konkurrenz stets nicht nur durch die Rhetorik des Sozialen, sondern auch durch institutionelle Entwicklungen abgedeckt – von der kollektiven Selbsthilfe bis zur Staatshilfe.

Hierfür wiederum waren moralische und religiöse Motive von großer Bedeutung, gemeinsame europäische kulturelle Werte: die Würde des Menschen als Geschöpf Gottes und die aufklärerische Fassung dieser Idee, der Gedanke der Menschenrechte. Es ist reizvoll, Liberalisierung, Demokratisierung und sozialstaatliche Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert als innerlich zusammenhängende Prozesse zu betrachten, in denen die Gesellschaften Europas sich gemäß der Idee der Gleichberechtigung aller Menschen institutionalisierten.

Wir haben in Europa wahrlich genug ideelle und institutionelle Reserven, um unsere Sozialstaatskrisen zu bewältigen: Der Begriff der Gerechtigkeit ist durchaus intakt – und kann die sich gegenwärtig vollziehende Klärung hin zur Chancengerechtigkeit

gut gebrauchen. Für Liberale von Eugen Richter bis Ludwig Erhard oder für kritische Konservative wie Arnold Gehlen oder Helmut Schelsky stünde die heutige Krise sowieso eher für eine *Rückkehr* zur Gerechtigkeit als für ihre Gefährdung.

Was wir tun müssen, ist, die Idee der *Solidarität* zu reinigen und zu stärken – eine dieser ideellen Ressourcen Europas, seit die französischen Frühsozialisten sie in ausdrücklicher Anknüpfung an die christliche Idee der Nächstenliebe entwickelten. Ich sehe mit Wolfgang Kersting die Lösung der Legitimitätsprobleme des Sozialstaats in der Kombination einer Gerechtigkeit der Entfaltungschancen mit einer Solidarität der sozialen Sicherung zwischen Bürgern.

Dafür müssen wir deutlich machen, daß die Sozialversicherungen keine individuellen Kapitalansammlungen, kein Sparbrief sind, dessen „eingezahltes“ Geld man irgendwann „herausbekommen“ könnte. Sie sind solidarische Systeme, in denen die Gesunden und Arbeitenden die gleichzeitig Kranken und Arbeitslosen unterstützen. Die soziale Sicherung – egal ob durch solidarische Beitragsleistungen oder durch solidarische Steuerleistungen – ist der Ort für den Wert der „Solidarität“, nicht für den der „Gerechtigkeit“. Nicht die Umverteilung ist hier „gerecht“, sondern die Hilfe im Notfall ist solidarisch. Wir müssen in unseren sozialen Sicherungssystemen den Gedanken der Solidarität retten, indem wir dafür sorgen, dass die Solidarität Übenden nicht überfordert werden und die Solidarität Empfangenden das im Bewußtsein der Verantwortung für sich und für die Gemeinschaft tun.

Die Gerechtigkeit wird sich in Europa regenerieren, wenn wir sie von der Solidarität unterscheiden, sie von der Fixierung auf „Umverteilung“ und „sozialen Ausgleich“ befreien und ihr im Bereich der Rahmenbedingungen selbständiger bürgerlicher Lebensführung zu neuer Geltung verhelfen.

Literatur

Hans Fenske / Dieter Mertens / Wolfgang Reinhard / Klaus Rosen: Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart, Königstein i. Ts. 1981 u.ö.

Otfried Höffe u.a.: Gerechtigkeit, in: Staatslexikon, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Bd. 2, Freiburg i. Br. u.a. 1986, Sp. 895-906

Otfried Höffe: Soziale Gerechtigkeit: ein Zauberwort, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 37 (2005), S. 3-6

Franz-Xaver Kaufmann, Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen, 2., erw. Aufl., Wiesbaden 2005

Franz-Xaver Kaufmann: Die Kraft des Nationalcharakters. Warum es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialstaat gibt, in: FAZ vom 29. Januar 2002

Wolfgang Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart u.a. 2000

Fritz Loos / Hans-Ludwig Schreiber: Recht, Gerechtigkeit, in: O. Brunner / W. Conze / R. Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231-311

Fritz Loos / Hans-Ludwig Schreiber / Hans Welzel: Gerechtigkeit, in: J. Ritter (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Basel u.a. 1974, Sp. 329-338

Günther Nonnenmacher: Warum Frankreich blockiert ist, in: FAZ vom 24. März 2006

Peter Wagner: Hat Europa eine kulturelle Identität?, in: H. Joas / K. Wiegandt (Hrsg.): Die kulturellen Werte Europas, Frankfurt a. M. 2005, S. 494-512